



Kammerversammlung
der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein
25. November 2017

7 neu

Antragsteller	Vorstand, Dr. Kammer, Dr. Kriens, Dr. Rafail, Schrader
Betreff	Ablehnung einer Begrenzung des Steigerungssatzes

1 **Antrag:**

2 Das Festzuschusssystem hat sich bei Zahnersatzleistungen als Bindeglied zwischen dem Bereich
3 der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und dem Privatzahnärztlichen Bereich bewährt. Es
4 ermöglicht gesetzlich versicherten Patienten eigenbestimmt am medizinischen Fortschritt teilzuha-
5 ben.

6
7 Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein warnt davor, durch Be-
8 schränkungen in dieses System einzugreifen.

9

10

11 **Begründung:**

12 In seinem Positionspapier vom 28.06.2017 fordert der Spitzenverband des Bundes der Kranken-
13 kassen aus Gründen des Patientenschutzes eine Begrenzung der Steigerungssätze bei der Be-
14 rechnung von gleich- und andersartigen Leistungen im Zusammenhang mit dem Festzuschusssystem
15 der GKV. Das soll die Patienten vor Überforderung schützen.

16

17 Seit dem Jahr 2005 besteht auf der Grundlage der vom G-BA erlassenen „*Richtlinie zur Bestim-*
18 *mung der Befunde und der Regelversorgungsleistungen, für die Festzuschüsse nach den*
19 *§§ 55, 56 SGB V*“ das Festzuschusssystem im Bereich Zahnersatz. Dieses Festzuschusssystem
20 hat sich bewährt und ermöglicht dem einzelnen Patienten, selbstbestimmt im Rahmen seiner
21 Zahnersatzversorgung eine gleich- oder andersartige Versorgung zu wählen. Dabei handelt es sich
22 um über den in § 12 SGB V definierten Versorgungsanspruch hinausgehende medizinisch not-
23 wendige Leistungen.

24

25 Diese vom Patienten im Einzelfall gewünschten Mehrleistungen werden nach fachlicher Beratung
26 durch den Zahnarzt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen mit dem Patienten nach der
27 Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vereinbart und berechnet. Das ermöglicht jedem Patienten
28 eigenverantwortlich die Teilhabe an neuen medizinischen Therapien und sichert die durch Art. 2
29 Abs. 1 des Grundgesetzes verankerte Vertragsfreiheit sowie das Selbstbestimmungsrecht jedes
30 Patienten.

31

32

33 Die bestehenden Antrags- und Abrechnungswege geben den Krankenkassen eine ausreichende
34 Transparenz über die geplante und durchgeführte Versorgung.

35

36

37 Kiel, den 01.11.2017

38

39

40 gez.

41 Dr. Michael Brandt

Dr. Susanne Kammer

Dr. Thomas Kriens

42 *Präsident*

43

44 Dr. Silvia Rafail

Harald Schrader

45

angenommen		
einstimmig	0	0